

Geschäftsordnung des Schulelternrates

der Grundschule Twistringen



Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. Nr. 35) gibt sich der Schulelternrat (SER) der Grundschule Twistringen (Am Markt, Scharrendorf) in seiner Sitzung am 23.09.2024 nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Der SER besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 Abs. 1 NSchG). Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. Wird die Grundschule Twistringen von mindestens zehn ausländischen Schüler:innen besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).
2. Der SER wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
3. Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Viertel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Amtszeit und Wahlen

1. Alle Ämter werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter:innen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort. Im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.
3. Wenn ein Mitglied von seinem Amt zurücktritt oder aus anderen Gründen sein Amt verliert, wird auf der nächsten SER-Sitzung ein neues Mitglied für das Amt gewählt. Die Amtszeit gilt dann für den Rest des Schuljahres und für das folgende Schuljahr, wenn in diesem keine Wahlen abzuhalten sind.
4. Der SER wählt aus seiner Mitte:
 - a. die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 NSchG erforderliche Anzahl an Vertreter:innen und Stellvertreter:innen für die Gesamtkonferenz;
 - b. eine/n Vertreter:in für die jeweiligen Fachkonferenzen;
 - c. eine/n Vertreter:in und eine/n Stellvertreter:in für den Kreiselternrat.
5. Aus dem Kreis der gesamten Schulelternschaft der Grundschule Twistringen werden Mitglieder und Vertretungen für den Schulvorstand gewählt. Mindestens ein Mitglied des SER soll im Schulvorstand vertreten sein. Darüber hinaus ist es zulässig, wenn sich ausschließlich Mitglieder des SER für den Schulvorstand zur Wahl stellen. Für die Grundschule Twistringen sind sechs Mitglieder für den Schulvorstand durch Erziehungsberechtigte zu stellen.
6. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein/e Wahlberechtigte/r es wünscht.

7. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:

a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.

d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen können auch im Zuge einer Videokonferenz erfolgen, wenn keine Präsenzveranstaltung zumutbar ist.

2. Sofern ein Mitglied des SER zugleich Vertreter:in in zwei Klassen sein sollte, hat sie/er auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.

3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des SER zulässig.

§ 4 Protokoll

1. Über jede Versammlung des SER ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:

a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden;

b. Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

c. wesentlicher Verlauf der Sitzung.

2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

3. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER angefertigt.

4. Sofern die Schulleitung teilgenommen hat, erhält diese ebenfalls eine Abschrift. Eine Weitergabe des Protokolls an weitere Personen ist nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des SER zulässig.

5. Das Protokoll kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit des SER auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.

§ 5 Die/der Vorsitzende

1. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Die/der Vorsitzende vertritt den SER in der Öffentlichkeit.
3. Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

1. Beginnend ab dem Ende der Sommerferien tritt der SER binnen zweier Monate zu den erforderlichen Wahlen zusammen.
2. Der SER tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG), zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zehn Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende den SER mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen.
4. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler:innen weitergeleitet werden, ergänzend sollte per E-Mail eingeladen werden.
5. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich bis zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Fällen auch noch mündlich während der Sitzung, gestellt werden.
6. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des SER oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
7. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften stellen sicher, dass mindestens einer von beiden pro Klasse an den Sitzungen des SER teilnimmt. Sind beide aus triftigen Gründen zu einem Sitzungstermin verhindert, tragen sie selbstständig Sorge dafür, dass die 3. Elternvertretung der entsprechenden Klassenelternschaft an der Sitzung des SER teilnimmt.
8. Die Sitzungen des SER sind schulöffentlich. Der SER kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Die Termine für die SER-Sitzungen können auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.
9. Mindestens ein Mitglied der Schulleitung sollte als Gast mit beratender Funktion eingeladen werden.
10. Der SER kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
11. Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und sollen nicht länger als 21:30 Uhr andauern.
12. Beschlüsse sollen bis 21:30 Uhr erfolgt sein.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Schule aus.
2. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit und über die für die Klasse relevante Themen unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
3. Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, E-Mail-Adressen und Telefonnummern geführt, die gemäß der Datenschutzverordnung genutzt werden dürfen. Die Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift die Nutzung ihrer personengebundenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des SER.

4. Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schüler:innen und Lehrkräften dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG). Die gewählten Elternvertreter:innen in den Konferenzen berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

5. Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben, es sei denn, die/der Vorsitzende hat eine solche Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied übertragen (gemäß § 5).

§ 8 Veranstaltungen

1. Die/der Vorsitzende folgt Einladungen anderer Schulgremien und berichtet über die Arbeit des SER.
2. Der SER kann Veranstaltungen beschließen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung ist am 23.09.2024 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gemäß § 3) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gemäß § 3) eine geänderte Fassung auf schriftlichen Antrag hin beschließt oder bis Änderungen im NSchG Anpassungen der Geschäftsordnung erfordern.

Twistringen, den 23.09.2024

Patricia Stanik
Schulelternratsvorsitzende

Katja Kröger
Stellvertretende Schulelternratsvorsitzende